

An das
Magistratische Bezirksamt für den 9./17. Bezirk

Elterleinplatz 14
1170 Wien

Wien, 25. April 2021

Bescheidbeschwerde

Beschwerdeführer

BAUMSCHUTZ HERNALS
Rebenweg 1/ 19 / 1
1170 Wien

Gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den 9./17. Bezirk, Geschäftszahl 213407-2021, vom 29.3. 2021, wegen Herausgabe von Umweltinformationen im Sinne von Wr. Umweltinformationsgesetz, zugestellt am 1. April 2021, erhebe ich innerhalb offener Frist Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien.

Begründung:

Die Beschwerde gegen diesen Bescheid erfolgt wegen dessen materieller Rechtswidrigkeit. Zudem hat die Behörde wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt, da vorgebrachte Beweise und Umstände nicht ausreichend berücksichtigt und in der Bescheidbegründung gewürdigt wurden.

Dazu wird im Folgenden näher ausgeführt:

I.

Am 15. Februar 2021 haben wir beim Magistratischen Bezirksamt einen Antrag zur Herausgabe von Umweltinformationen eingebracht. Dieser Antrag betraf Umweltinformationen im Zusammenhang mit Verfahren nach dem Wiener Baumschutzgesetz. Inhaltsgleiche Folgeanträge bzgl. der gleichen Umweltinformationen in weiteren Zeitperioden wurden am 25. Februar, 6. März, 13. März, 21. März und 27. März 2021 eingebracht.

Diese Anträge zur Herausgabe von Umweltinformationen wurden vom Magistratischen Bezirksamt mit Bescheid GZ: 213407-2021 abgelehnt.

Als Begründung wurde angeführt, dass die Inhalte von Anträgen, über die die Behörde erst im Verfahren entscheidet, keine Maßnahmen oder Verwaltungsakte darstellen, die sich auf Umweltbestandteile- und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken.

II.

Entsprechend § 2 Z 3 Wr. Umweltinformationsgesetz handelt es sich bei sämtlichen Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie zB Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die in den Z1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz, um Umweltinformationen.

III.

Entsprechend EuGH (zB C-233/00) sowie VwGH Judikatur (Ra 2018/07/0454, Ra 2017/04/0130, Ra 2015/07/0123, 2006/07/0083) ist der Begriff der Umweltinformationen weit auszulegen. Informationen zu geplanten Baumfällungen fallen jedenfalls unter § 2 Z 3 Wr. Umweltinformationsgesetz, weil unter Maßnahmen auch Eingriffe in die Umwelt zu verstehen sind.

IV.

Dass es sich bei Verwaltungsunterlagen im Zusammenhang mit dem Wr. Baumschutzgesetz um Umweltinformationen handelt, ist unstrittig. Dies wurde bereits in ähnlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Wien (z.B. VGW-101/050/7421/2018-1) festgestellt.

In dieser Entscheidung wird zudem auf das Überwiegen der Interessen der Öffentlichkeit gegenüber etwaigen Geheimhaltungsinteressen Dritter bzw. sonstiger Mitteilungsschranken eingegangen.

V.

Unmittelbar nach Kenntnis der Behörde über das Einlangen von Anträgen zur Entfernung von Bäumen nach Wr. Baumschutzgesetz ist von dieser ein entsprechendes Verwaltungsverfahren einzuleiten. Die gewünschten Informationen sind ab diesem Zeitpunkt Teil der von der Behörde geführten Verwaltungsakten und gelten damit zugleich als Umweltinformationen im Sinne des Wr. Umweltinformationsgesetzes.

In einem Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof mit vergleichbarer Fragestellung hat der VwGH klargestellt, dass auch die Einreichunterlagen (Projektunterlagen) von Behördenverfahren (im konkreten von Anlageverfahren) mitteilungspflichtige Umweltinformationen darstellen (VwGH 16. 3. 2016, RA 2015/10/0113).

Da die Mehrzahl aller beim Magistratischen Bezirksamt für den 17. Bezirk eingeleiteten Verfahren nach Wr. Baumschutzgesetz mit einer Genehmigung der beantragten Baumentfernungen abgeschlossen werden, wäre ein etwaiges Vorbringen der Behörde, dass eine etwaige Baumentfernung unwahrscheinlich und

eine Auswirkung auf die Umwelt daher nicht gegeben oder unwahrscheinlich wäre, offensichtlich unzutreffend und im Widerspruch zur tatsächlichen Situation.

Die Pflicht zur Herausgabe von Umweltinformationen besteht jedenfalls unabhängig davon, ob etwaige, mit diesen Umweltinformationen zusammenhängende Behördenverfahren bereits abgeschlossen sind, es sei denn, es würden etwaige Mitteilungsschranken nach § 6 Wr. Umweltinformationsgesetz vorliegen. Solche Mitteilungsschranken sind einerseits nicht gegeben, zum anderen wurden solche von der Behörde in ihrem Bescheid auch nicht angeführt.

VI.

Zusammenfassend: Die gewünschten Informationen liegen der Behörde vor und es handelt es sich zweifelsfrei um Umweltinformationen. Zudem bestehen keine Mitteilungsschranken nach § 6 Wr. Umweltinformationsgesetz. Solche wurden von der Behörde auch nicht ins Treffen geführt.

Die Begründungen der Behörde stehen im Widerspruch zu Rechtslage und Rechtsprechung und sind sachlich nicht nachvollziehbar. Die Verweigerung der begehrten Auskünfte ist daher rechtswidrig.

VII.

Für den Fall, dass Mitteilungsschranken bestehen würden, so hätte die Behörde diese konkret benennen und gegen das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformationen abwägen müssen.

So wird in § 6 Abs. 4 Wr. Umweltinformationsgesetz unmissverständlich klargestellt, dass etwaige Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe eng auszulegen sind. Zudem wäre – für jeden Einzelfall - das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abzuwägen.

Der Beschwerdeführer hat bereits in seinem Antrag darauf hingewiesen, dass es sich bei ihm um eine gemeinnützige Umweltschutzorganisation (in Vereinsform) handelt, somit einen „social watchdog“ im Sinne des Urteils des EGMR vom 28. 11. 2013, *Österreichische Vereinigung zur Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes*, 39534/07.

Der Beschwerdeführer hat hinreichend klargelegt, dass durch die eingebrachten Anträge nach Wr. Umweltinformationsgesetz relevante Vorbereitungsschritte für journalistische oder andere Aktivitäten gesetzt werden, um mit den gewonnenen Informationen ein Forum für eine öffentliche Debatte zu schaffen, entsprechend der Rechtsprechung des EGM Art. 10 Abs. 1 EMRK (vgl. dazu und zum Folgenden EGMR [Große Kammer] 8.11.2016, Magyar Helsinki Bizottság, 18030/11, insb. Z 131 und 156 ff).

Das Interesse der Öffentlichkeit an den begehrten Informationen ist zudem hinreichend dadurch belegt, dass in den letzten Monaten unterschiedliche Medien, wie etwa die Tageszeitungen Kurier und Kronen Zeitung oder sonstige (Print)Medien wie Falter, Bezirkszeitung oder Wr. Bezirksblatt, die vom Beschwerdeführer recherchierten Sachverhalte und aufgebrachten Themen im Zusammenhang mit Baumfällungen bzw. den damit zusammenhängenden Verfahren nach Wr.

Baumschutzgesetz laufend aufgegriffen und veröffentlicht haben. Gleiches gilt bezüglich der Resonanz auf Beiträge oder Videos in unterschiedlichen Social Media Kanälen (mit bis zu 4.000 Aufrufen je Beitrag).

Die Berichte in den Bezirksmedien waren zumeist auf der Titelseite als Aufmacher „*Hernalser kämpfen für Grätzel-Bäume*“, „*Klimakiller am Schafberg: Konflikt um Bäume und Neubauten*“ oder „*bz-Leser verurteilen die Baumfällungen*“ äußerst prominent angekündigt.

Des Weiteren waren die Vorgänge rund um fragwürdige Baumfällungen im Bezirk Hernals und die verweigerten Auskünfte im Zusammenhang mit Verfahren nach dem Wr. Baumschutzgesetz - alleine in den letzten Monaten - Gegenstand von mehr als 20 Anträgen oder Anfragen unterschiedlicher politischer Fraktionen in der Hernalser Bezirksvertretung und im Wiener Gemeinderat.

Diese Umstände mussten der Behörde bekannt gewesen sein. Der Beschwerdeführer hat zudem bereits im ursprünglichen Antrag zur Herausgabe von Umweltinformationen darauf hingewiesen, dass diese Umstände bei einer eventuellen Interessensabwägung im Sinne von Artikel 4 EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und der Rechtsprechung zu EGMR Art. 10 Abs. 1 EMRK zu berücksichtigen wären.

Die Behörde hätte - im Fall von Mitteilungsschranken, die in dem konkreten Fall weder vorgelegen sind noch von der Behörde überhaupt angeführt wurden -, in jedem Fall eine Interessensabwägung vornehmen und die dargestellten Umstände entsprechend berücksichtigen müssen.

Da eine solche Abwägung offensichtlich nicht vorgenommen wurde, ist der angefochtene Bescheid nicht nur materiell rechtswidrig, sondern wäre hilfsweise alleine schon aus formellen Gründen aufzuheben.

Zudem hätte – aufgrund des offensichtlichen Interesses von Politik und Öffentlichkeit an den begehrten Umweltinformationen - das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegenüber dem Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe jedenfalls überwogen.

VIII.

In Verfahren nach dem Wiener Umweltinformationsgesetz, der EU-Umweltinformationsrichtlinie bzw. der Aarhus Konvention unterliegt die belangte Behörde einer erhöhten Manuduktionspflicht.

Bei etwaigen Unklarheiten oder Formalfehlern in den Anträgen des Beschwerdeführers wäre die Behörde verpflichtet gewesen, den Antragsteller entsprechend anzuleiten, um den Antragstext dahingehend anzupassen oder zu ergänzen, damit die Behörde diesem Antrag stattgeben kann. Die Behörde hat dies unterlassen und damit die erhöhte Manuduktionspflicht verletzt.

Beschwerdeanträge

Das Verwaltungsgericht Wien möge

- gemäß Art 130 Abs 4 B-VG und § 28 Abs 2 VwGVG in der Sache selbst entscheiden und den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass den Anträgen des Beschwerdeführers zur Herausgabe von Umweltinformationen vollinhaltlich stattzugeben und die gewünschten Informationen ohne unnötigen Aufschub zu übermitteln seien;
- in eventu den angefochtenen Bescheid gemäß § 28 Abs 3 VwGVG mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass wir in diesem Verfahren nicht rechtsfreundlich vertreten werden und daher – vor allem im Bereich der Umweltinformationen - eine erhöhte Manuduktionspflicht besteht.

Dr. Helmut Bednar, Geschäftsführer
Verein „Baumschutz Hernals“

Beilagen:

- Kopie des angefochtenen Bescheides
- Kopien der Anträge nach Wr. Umweltinformationsgesetz
- Einzahlungsnachweis über € 30.- für Beschwerdegebühr



Magistrat der Stadt Wien
Magistratisches Bezirksamt für den
9./17. Bezirk
Elterleinplatz 14
1170 Wien

Tel: +43 1 4000 17210
Fax: +43 1 4000 9917220

E-Mail: post@mba17.wien.gv.at
Internet: www.wien.at/mba

GZ:

213407-2021

Wien, 29.03.2021

Verein Baumschutz Hernals

Begehren um Mitteilung von Umweltinformationen
nach dem Wiener Umweltinformationsgesetz

BESCHEID

Gemäß § 9 Abs. 1 des Wiener Umweltinformationsgesetzes (Wr. UIG), LGBl. für Wien Nr. 15/2001 in der geltenden Fassung, wird den Begehren des Vereins Baumschutz Hernals vom 15.2.2021 und folgenden – zuletzt vom 27.3.2021 - auf Mitteilung von Umweltinformationen nicht entsprochen.

BEGRÜNDUNG

Der Verein Baumschutz Hernals stellte mit mehreren Schreiben – erstmalig vom 15.2.2021 – letztmalig vom 27.3.2021 - gem. § 5 Abs.1 Wr. UIG folgende Begehren auf Mitteilung von Umweltinformationen separat für die Kalenderwochen 1 – 12 (4.1.2021 bis 28.3.2021):

- „1. Wieviele Anträge zur Entfernung von Bäumen sind in der jeweiligen Kalenderwoche beim Magistratischen Bezirksamt betreffend von Liegenschaften im 17. Wiener Gemeindebezirk eingegangen?

2. Bitte teilen Sie uns für jeden der bei Ihnen eingegangenen Anträge auf Baumentfernung jeweils mit:
 - o Grundstücksadresse
 - o Angaben zum Grundstück (Katastralgemeinde, Einlagezahl, Grundstücksnummer)
 - o Anzahl der Bäume, für welche eine Genehmigung zur Baumentfernung beantragt wurde
 - o Je Baum jeweils:
 - Nummer des Baumes
 - Baumart
 - Stammumfang in Zentimeter
 - Entfernungsgrund
 - Ergänzende Begründung (soweit im Antrag angegeben)
 - Bei Entfernung aufgrund von Bauvorhaben: Geschäftszahl der Baupolizei
 - Angabe zu Ersatzpflanzungen

3. Bitte übermitteln Sie uns die dem jeweiligen Antrag beiliegenden Pläne bezüglich der zur Fällung beantragten Bäume sowie der vorgeschlagenen Ersatzpflanzungen.“

Gemäß § 2 Wiener Umweltinformationsgesetz (Wr. UIG) sind Umweltinformationen sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Berggebiete, Feuchtgebiete, Küsten und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen oder Organismen in die Umwelt, die sich auf die in Z 1 genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken;

3. Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie z.B. Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die in den Z 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz;
4. Berichte an die Europäische Kommission über die Umsetzung des Umweltrechts;
5. Kosten/Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der in Z 3 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden;
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschließlich – soweit diesbezüglich von Bedeutung – Kontamination der Lebensmittelkette, Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maße, in dem sie vom Zustand der in Z 1 genannten Umweltbestandteile oder – durch diese Bestandteile – von den in den Z 2 und 3 aufgeführten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können.

Der Auskunftswerber begehrt den Inhalt von Anträgen für Baumentfernungen im 17. Wiener Gemeindebezirk.

Inhalte von Anträgen, über die die Behörde erst im Verfahren entscheidet, stellen keine Maßnahmen oder Verwaltungsakte dar, die sich auf Umweltbestandteile- und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken.

Werden die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt, so ist gemäß § 9 Abs. 1 Wr. UIG ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwei Monate nach Einlangen des Informationsbegehrens ein Bescheid zu erlassen. Gemäß § 9 Abs. 1 3.Satz Wr. UIG kann über gleichgerichtete Anträge gemeinsam entschieden werden.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Magistratischen Bezirksamt für den 9./17. Bezirk, Elterleinplatz 14 einzubringen.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 30,00.

Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Die telefonische oder mündliche Einbringung der Beschwerde ist nicht zulässig.

Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Ergeht an:

- 1) Verein Baumschutz Hernals z.Hd. Herrn Dr. Helmut Bednar, Rebenweg1/19/1,
1170 Wien, Rsb
- 2) zum Akt

Die Bezirksamtsleiterin


Mag. Astrid Seitinger

Antrag nach dem Wiener Umweltinformationsgesetz

AntragstellerIn

BAUMSCHUTZ HERNALS

z. H. Hrn. Dr. Bednar

Rebenweg 1/ 19 / 1

1170 Wien

An das

Magistratische Bezirksamt für den 9./17. Bezirk

z. H. Herrn Mag. Thomas Krause

Elterleinplatz 14

1170 Wien

Antrag auf Herausgabe von Umweltinformationen in Zusammenhang mit Anträgen zur Entfernung von Bäumen entsprechend dem Wiener Baumschutzgesetz

Wien, 15. Februar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Bezirk Hernalds werden pro Jahr mutmaßlich zwischen 100 und 200 Anträge zur Entfernung von Bäumen gestellt. Dabei handelt es sich teilweise nur um einzelne Bäume, teilweise um die Beräumung ganzer Liegenschaften, etwa im Zuge der Errichtung von neuen Wohnhausanlagen. Mutmaßlich werden dabei im Bezirk mehrere hundert Bäume pro Jahr gefällt. Insbesondere bei altem Baumbestand kann der damit zusammenhängende ökologische Verlust in keiner Weise durch die vorgeschriebenen Ersatzpflanzungen kompensiert werden.

Im Laufe der letzten Monate ist die tatsächliche Notwendigkeit dieser Baumentfernung vermehrt in Frage gestellt worden. Um eine faktenbasierte Diskussion über die Anzahl sowie die schliche Notwendigkeit dieser Baumfällungen in den unterschiedlichen Ortsteilen des Bezirkes Hernalds führen zu können, ist eine zeitnahe und vollständige Herausgabe der entsprechenden Umweltinformationen unerlässlich.

Unter Berufung auf die §§ 1 bis 5 Wr. Umweltinformationsgesetz begehren wir daher gemäß § 5 Wr. Umweltinformationsgesetz die Herausgabe untenstehender Umweltinformationen bzw. die Beantwortung untenstehender Fragen. Hilfsweise wird die Anfrage gestützt auf Artikel 3 EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und Artikel 2 und 4 der Aarhus Konvention, das Bundes-UIG, das Landes-AuskunftspflichtG und das Bundes-AuskunftspflichtG.

Vom Begriff der Umweltinformation erfasst sind gemäß § 2 Ziffer 3 Wr. Umweltinformationsgesetz auch Maßnahmen, einschl. Verwaltungsmaßnahmen und Verwaltungsakte, die Auswirkungen auf die Umwelt haben oder deren Schutz dienen. Damit gemeint sind insb. Bescheide, Verfahrensanordnungen, verfahrensfreie Verwaltungsakte und zwar gleichgültig, ob diese bereits beschlossen oder erst geplant sind (Erl. Bem. zur RV des UIG 2004 (EB 73), *Ennöckl/Maitz*, UIG² (2011) 24).

Wie aus der Judikatur des EuGH zur alten Fassung der Umweltinformationsrichtlinie (90/313/EWG) hervorgeht, sollte der Begriff „einschließlich verwaltungstechnischer Maßnahmen“ in Art 2 lit a Richtlinie 90/313/EWG klarstellen, dass zu den Handlungen, die unter die RL fallen, sämtliche Formen der Verwaltungstätigkeit zu zählen sind (EuGH 17.6.1998, Rs C-321/96, Mecklenburg gegen Kreis Pinneberg, Slg I-03809, Rz 19, 20; 26.6.2003, Rs C-233/00, Kommission gegen Frankreich, Slg I-06625, Rz 44), also unabhängig davon, ob es sich um Rechtsakte handelt oder nicht.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass Informationen, die Aufschluss über Maßnahmen oder Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Umwelt haben oder haben könnten oder die dem Schutz der Umwelt dienen, ausdrücklich vom Wiener Umweltinformationsgesetz, dem Landes-AuskunftspflichtG, der EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und der Aarhus Konvention erfasst sind.

Folglich begehren wir die Herausgabe der folgenden Informationen in schriftlicher Form in gängigen elektronischen Formaten:

**Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen, jeweils separat
für die jeweilige Kalenderwoche:**

Kalenderwoche 1 (4. - 10. Jänner 2021)

Kalenderwoche 2 (11. - 17. Jänner 2021)

Kalenderwoche 3 (18. - 24. Jänner 2021)

Kalenderwoche 4 (25. - 31. Jänner 2021)

Kalenderwoche 5 (1. - 7. Februar 2021)

Kalenderwoche 6 (8. - 14. Februar 2021)

1. Wieviele Anträge zur Entfernung von Bäumen sind in der jeweiligen Kalenderwoche beim Magistratischen Bezirksamt betreffend von Liegenschaften im 17. Wiener Gemeindebezirk eingegangen?
2. Bitte teilen Sie uns für jeden der bei Ihnen eingegangenen Anträge auf Baumentfernung jeweils mit:
 - Grundstücksadresse
 - Angaben zum Grundstück (Katastralgemeinde, Einlagezahl, Grundstücksnummer)
 - Anzahl der Bäume, für welche eine Genehmigung zur Baumentfernung beantragt wurde
 - Je Baum jeweils:
 - Nummer des Baumes
 - Baumart
 - Stammumfang in Zentimeter
 - Entfernungsgrund
 - Ergänzende Begründung (soweit im Antrag angegeben)
 - Bei Entfernung aufgrund von Bauvorhaben: Geschäftszahl der Baupolizei
 - Angabe zu Ersatzpflanzungen
3. Bitte übermitteln Sie uns die dem jeweiligen Antrag beiliegenden Pläne bezüglich der zur Fällung beantragten Bäume sowie der vorgeschlagenen Ersatzpflanzungen

Sofern Teile der Informationen nicht sofort herausgegeben werden können, beantragen wir unter Berufung auf die Aarhus Konvention und die EU-Umwelthinformationsrichtlinie 2003/4/EG die unverzügliche Herausgabe jener Information, die unmittelbar erfolgen kann und Information darüber, bis wann die restlichen Fragen beantwortet werden können.

Bei Unklarheiten weisen wir auf die ausdrücklich erhöhte Manuduktionspflicht im Wr. Umweltinformationsgesetz, der EU-Umwelthinformationsrichtlinie und der Aarhus Konvention hin.

Sofern das Bundesland Wien die EU-Umwelthinformationsrichtlinie 2003/4/EG oder Artikel 2 und 4 der Aarhus Konvention nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat, hat die Behörde diese unmittelbar anzuwenden, da sie hinreichend konkretisiert sind und keine Nachteile für Dritte bewirken. Zusätzlich beziehe ich mich auf das Auskunftspflichtgesetz des Bundes sowie die allgemeinen Bestimmungen des Landes-Auskunftgesetzes. Es gilt das Günstigkeitsprinzip (vgl. *Ennöckl/Maitz, UIG² (2011) 16*).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Antragstellerin um eine gemeinnützige Umweltschutzorganisation handelt, somit einen „social watchdog“ im Sinne des Urteils des EGMR

vom 28. 11. 2013, *Österreichische Vereinigung zur Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes*, 39534/07. Durch diesen Antrag nach Wr. Umweltinformationsgesetz wird ein relevanter Vorbereitungsschritt für journalistische oder andere Aktivitäten gesetzt, mit denen ein Forum für eine öffentliche Debatte geschaffen werden soll, entsprechend der Rechtsprechung des EGM Art. 10 Abs. 1 EMRK (vgl. dazu und zum Folgenden EGMR [Große Kammer] 8.11.2016, Magyar Helsinki Bizottság, 18030/11, insbesondere Z 131 und 156 ff).

Dieser Umstand ist bei einer eventuellen Interessensabwägung im Sinne von Artikel 4 EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und der Rechtsprechung zu EGMR Art. 10 Abs. 1 EMRK zu berücksichtigen. Ergänzend wird hierzu auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen, u. a. der Entscheidung Ra 2017/03/0083-10 vom 29. Mai 2018.

Wir ersuchen Sie, uns die angeforderten Unterlagen unter der Email-Adresse:

baumschutz-hernals@mail.de

zukommen zu lassen.

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass Sie, falls die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt werden können, gesetzlich dazu verpflichtet sind, hierüber einen entsprechenden Bescheid zu erlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Helmut Bednar

BAUMSCHUTZ HERNALS

Antrag nach dem Wiener Umweltinformationsgesetz

AntragstellerIn

BAUMSCHUTZ HERNALS

Rebenweg 1/ 19 / 1

1170 Wien

An das

Magistratische Bezirksamt für den 9./17. Bezirk

z. H. Herrn Mag. Thomas Krause

Elterleinplatz 14

1170 Wien

Antrag auf Herausgabe von Umweltinformationen in Zusammenhang mit Anträgen zur Entfernung von Bäumen entsprechend dem Wiener Baumschutzgesetz

Wien, 25. Februar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Bezirk Hernalds werden pro Jahr mutmaßlich zwischen 100 und 200 Anträge zur Entfernung von Bäumen gestellt. Dabei handelt es sich teilweise nur um einzelne Bäume, teilweise um die Beräumung ganzer Liegenschaften, etwa im Zuge der Errichtung von neuen Wohnhausanlagen. Mutmaßlich werden dabei im Bezirk mehrere hundert Bäume pro Jahr gefällt. Insbesondere bei altem Baumbestand kann der damit zusammenhängende ökologische Verlust in keiner Weise durch die vorgeschriebenen Ersatzpflanzungen kompensiert werden.

Im Laufe der letzten Monate ist die tatsächliche Notwendigkeit dieser Baumentfernung vermehrt in Frage gestellt worden. Um eine faktenbasierte Diskussion über die Anzahl sowie die schliche Notwendigkeit dieser Baumfällungen in den unterschiedlichen Ortsteilen des Bezirkes Hernalds führen zu können, ist eine zeitnahe und vollständige Herausgabe der entsprechenden Umweltinformationen unerlässlich.

Unter Berufung auf die §§ 1 bis 5 Wr. Umweltinformationsgesetz begehren wir daher gemäß § 5 Wr. Umweltinformationsgesetz die Herausgabe untenstehender Umweltinformationen bzw. die Beantwortung untenstehender Fragen. Hilfsweise wird die Anfrage gestützt auf Artikel 3 EU-

Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und Artikel 2 und 4 der Aarhus Konvention, das Bundes-UIG, das Landes-AuskunftspflichtG und das Bundes-AuskunftspflichtG.

Vom Begriff der Umweltinformation erfasst sind gemäß § 2 Ziffer 3 Wr. Umweltinformationsgesetz auch Maßnahmen, einschl. Verwaltungsmaßnahmen und Verwaltungsakte, die Auswirkungen auf die Umwelt haben oder deren Schutz dienen. Damit gemeint sind insb. Bescheide, Verfahrensanordnungen, verfahrensfreie Verwaltungsakte und zwar gleichgültig, ob diese bereits beschlossen oder erst geplant sind (Erl. Bem. zur RV des UIG 2004 (EB 73), *Ennöckl/Maitz*, UIG² (2011) 24).

Wie aus der Judikatur des EuGH zur alten Fassung der Umweltinformationsrichtlinie (90/313/EWG) hervorgeht, sollte der Begriff „einschließlich verwaltungstechnischer Maßnahmen“ in Art 2 lit a Richtlinie 90/313/EWG klarstellen, dass zu den Handlungen, die unter die RL fallen, sämtliche Formen der Verwaltungstätigkeit zu zählen sind (EuGH 17.6.1998, Rs C-321/96, Mecklenburg gegen Kreis Pinneberg, Slg I-03809, Rz 19, 20; 26.6.2003, Rs C-233/00, Kommission gegen Frankreich, Slg I-06625, Rz 44), also unabhängig davon, ob es sich um Rechtsakte handelt oder nicht.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass Informationen, die Aufschluss über Maßnahmen oder Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Umwelt haben oder haben könnten oder die dem Schutz der Umwelt dienen, ausdrücklich vom Wiener Umweltinformationsgesetz, dem Landes-AuskunftspflichtG, der EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und der Aarhus Konvention erfasst sind.

Folglich begehren wir die Herausgabe der folgenden Informationen in schriftlicher Form in gängigen elektronischen Formaten:

**Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen, jeweils separat
für die jeweilige Kalenderwoche:**

Kalenderwoche 7 (15. - 21. Februar 2021)

Kalenderwoche 8 (22. - 28. Februar 2021)

1. Wieviele Anträge zur Entfernung von Bäumen sind in der jeweiligen Kalenderwoche beim Magistratischen Bezirksamt betreffend von Liegenschaften im 17. Wiener Gemeindebezirk eingegangen?

2. Bitte teilen Sie uns für jeden der bei Ihnen eingegangenen Anträge auf Baumentfernung jeweils mit:

- Grundstücksadresse
- Angaben zum Grundstück (Katastralgemeinde, Einlagezahl, Grundstücksnummer)
- Anzahl der Bäume, für welche eine Genehmigung zur Baumentfernung beantragt wurde
- Je Baum jeweils:
 - Nummer des Baumes
 - Baumart
 - Stammumfang in Zentimeter
 - Entfernungsgrund
 - Ergänzende Begründung (soweit im Antrag angegeben)
 - Bei Entfernung aufgrund von Bauvorhaben: Geschäftszahl der Baupolizei
 - Angabe zu Ersatzpflanzungen

3. Bitte übermitteln Sie uns die dem jeweiligen Antrag beiliegenden Pläne bezüglich der zur Fällung beantragten Bäume sowie der vorgeschlagenen Ersatzpflanzungen

Sofern Teile der Informationen nicht sofort herausgegeben werden können, beantragen wir unter Berufung auf die Aarhus Konvention und die EU-Umwelthinformationsrichtlinie 2003/4/EG die unverzügliche Herausgabe jener Information, die unmittelbar erfolgen kann und Information darüber, bis wann die restlichen Fragen beantwortet werden können.

Bei Unklarheiten weisen wir auf die ausdrücklich erhöhte Manuduktionspflicht im Wr. Umwelthinformationsgesetz, der EU-Umwelthinformationsrichtlinie und der Aarhus Konvention hin.

Sofern das Bundesland Wien die EU-Umwelthinformationsrichtlinie 2003/4/EG oder Artikel 2 und 4 der Aarhus Konvention nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat, hat die Behörde diese unmittelbar anzuwenden, da sie hinreichend konkretisiert sind und keine Nachteile für Dritte bewirken. Zusätzlich beziehe ich mich auf das Auskunftspflichtgesetz des Bundes sowie die allgemeinen Bestimmungen des Landes-Auskunftgesetzes. Es gilt das Günstigkeitsprinzip (vgl. *Ennöckl/Maitz*, UIG² (2011) 16).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Antragstellerin um eine gemeinnützige Umweltschutzorganisation handelt, somit einen „social watchdog“ im Sinne des Urteils des EGMR vom 28. 11. 2013, *Österreichische Vereinigung zur Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden land- und forwirtschaftlichen Grundbesitzes*, 39534/07. Durch diesen Antrag nach Wr. Umwelthinformationsgesetz wird ein relevanter Vorbereitungsschritt für journalistische oder andere Aktivitäten gesetzt, mit denen ein Forum für eine öffentliche Debatte geschaffen werden soll, entsprechend der Rechtsprechung des EGM Art. 10 Abs. 1 EMRK (vgl. dazu

und zum Folgenden EGMR [Große Kammer] 8.11.2016, Magyar Helsinki Bizottság, 18030/11, insbesondere Z 131 und 156 ff).

Dieser Umstand ist bei einer eventuellen Interessensabwägung im Sinne von Artikel 4 EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und der Rechtsprechung zu EGMR Art. 10 Abs. 1 EMRK zu berücksichtigen. Ergänzend wird hierzu auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen, u. a. der Entscheidung Ra 2017/03/0083-10 vom 29. Mai 2018.

Wir ersuchen Sie, uns die angeforderten Unterlagen unter der Email-Adresse:

baumschutz-hermals@mail.de

zukommen zu lassen.

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass Sie, falls die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt werden können, gesetzlich dazu verpflichtet sind, hierüber einen entsprechenden Bescheid zu erlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Helmut Bednar

BAUMSCHUTZ HERNALS

Antrag nach dem Wiener Umweltinformationsgesetz

AntragstellerIn

BAUMSCHUTZ HERNALS

Rebenweg 1/ 19 / 1

1170 Wien

An das

Magistratische Bezirksamt für den 9./17. Bezirk

z. H. Frau Mag. Astrid Seitinger

Elterleinplatz 14

1170 Wien

Antrag auf Herausgabe von Umweltinformationen in Zusammenhang mit Anträgen zur Entfernung von Bäumen entsprechend dem Wiener Baumschutzgesetz

Wien, 6. März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Bezirk Hernalds werden pro Jahr mutmaßlich zwischen 100 und 200 Anträge zur Entfernung von Bäumen gestellt. Dabei handelt es sich teilweise nur um einzelne Bäume, teilweise um die Beräumung ganzer Liegenschaften, etwa im Zuge der Errichtung von neuen Wohnhausanlagen. Mutmaßlich werden dabei im Bezirk mehrere hundert Bäume pro Jahr gefällt. Insbesondere bei altem Baumbestand kann der damit zusammenhängende ökologische Verlust in keiner Weise durch die vorgeschriebenen Ersatzpflanzungen kompensiert werden.

Im Laufe der letzten Monate ist die tatsächliche Notwendigkeit dieser Baumentfernung vermehrt in Frage gestellt worden. Um eine faktenbasierte Diskussion über die Anzahl sowie die schliche Notwendigkeit dieser Baumfällungen in den unterschiedlichen Ortsteilen des Bezirkes Hernalds führen zu können, ist eine zeitnahe und vollständige Herausgabe der entsprechenden Umweltinformationen unerlässlich.

Unter Berufung auf die §§ 1 bis 5 Wr. Umweltinformationsgesetz begehren wir daher gemäß § 5 Wr. Umweltinformationsgesetz die Herausgabe untenstehender Umweltinformationen bzw. die Beantwortung untenstehender Fragen. Hilfsweise wird die Anfrage gestützt auf Artikel 3 EU-

Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und Artikel 2 und 4 der Aarhus Konvention, das Bundes-UIG, das Landes-AuskunftspflichtG und das Bundes-AuskunftspflichtG.

Vom Begriff der Umweltinformation erfasst sind gemäß § 2 Ziffer 3 Wr. Umweltinformationsgesetz auch Maßnahmen, einschl. Verwaltungsmaßnahmen und Verwaltungsakte, die Auswirkungen auf die Umwelt haben oder deren Schutz dienen. Damit gemeint sind insb. Bescheide, Verfahrensanordnungen, verfahrensfreie Verwaltungsakte und zwar gleichgültig, ob diese bereits beschlossen oder erst geplant sind (Erl. Bem. zur RV des UIG 2004 (EB 73), *Ennöckl/Maitz*, UIG² (2011) 24).

Wie aus der Judikatur des EuGH zur alten Fassung der Umweltinformationsrichtlinie (90/313/EWG) hervorgeht, sollte der Begriff „einschließlich verwaltungstechnischer Maßnahmen“ in Art 2 lit a Richtlinie 90/313/EWG klarstellen, dass zu den Handlungen, die unter die RL fallen, sämtliche Formen der Verwaltungstätigkeit zu zählen sind (EuGH 17.6.1998, Rs C-321/96, Mecklenburg gegen Kreis Pinneberg, Slg I-03809, Rz 19, 20; 26.6.2003, Rs C-233/00, Kommission gegen Frankreich, Slg I-06625, Rz 44), also unabhängig davon, ob es sich um Rechtsakte handelt oder nicht.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass Informationen, die Aufschluss über Maßnahmen oder Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Umwelt haben oder haben könnten oder die dem Schutz der Umwelt dienen, ausdrücklich vom Wiener Umweltinformationsgesetz, dem Landes-AuskunftspflichtG, der EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und der Aarhus Konvention erfasst sind.

Folglich begehren wir die Herausgabe der folgenden Informationen in schriftlicher Form in gängigen elektronischen Formaten:

**Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen, jeweils separat
für die jeweilige Kalenderwoche:**

Kalenderwoche 9 (1. - 7. März 2021)

1. Wie viele Anträge zur Entfernung von Bäumen sind in der jeweiligen Kalenderwoche beim Magistratischen Bezirksamt betreffend von Liegenschaften im 17. Wiener Gemeindebezirk eingegangen?
2. Bitte teilen Sie uns für jeden der bei Ihnen eingegangenen Anträge auf Baumentfernung jeweils mit:

- Grundstücksadresse
- Angaben zum Grundstück (Katastralgemeinde, Einlagezahl, Grundstücksnummer)
- Anzahl der Bäume, für welche eine Genehmigung zur Baumentfernung beantragt wurde
- Je Baum jeweils:
 - Nummer des Baumes
 - Baumart
 - Stammumfang in Zentimeter
 - Entfernungsgrund
 - Ergänzende Begründung (soweit im Antrag angegeben)
 - Bei Entfernung aufgrund von Bauvorhaben: Geschäftszahl der Baupolizei
 - Angabe zu Ersatzpflanzungen

3. Bitte übermitteln Sie uns die dem jeweiligen Antrag beiliegenden Pläne bezüglich der zur Fällung beantragten Bäume sowie der vorgeschlagenen Ersatzpflanzungen

Sofern Teile der Informationen nicht sofort herausgegeben werden können, beantragen wir unter Berufung auf die Aarhus Konvention und die EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG die unverzügliche Herausgabe jener Information, die unmittelbar erfolgen kann und Information darüber, bis wann die restlichen Fragen beantwortet werden können.

Bei Unklarheiten weisen wir auf die ausdrücklich erhöhte Manuduktionspflicht im Wr. Umweltinformationsgesetz, der EU-Umweltinformationsrichtlinie und der Aarhus Konvention hin.

Sofern das Bundesland Wien die EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG oder Artikel 2 und 4 der Aarhus Konvention nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat, hat die Behörde diese unmittelbar anzuwenden, da sie hinreichend konkretisiert sind und keine Nachteile für Dritte bewirken. Zusätzlich beziehe ich mich auf das Auskunftspflichtgesetz des Bundes sowie die allgemeinen Bestimmungen des Landes-Auskunftsgesetzes. Es gilt das Günstigkeitsprinzip (vgl. *Ennöckl/Maitz*, UIG² (2011) 16).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Antragstellerin um eine gemeinnützige Umweltschutzorganisation handelt, somit einen „social watchdog“ im Sinne des Urteils des EGMR vom 28. 11. 2013, *Österreichische Vereinigung zur Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden land- und fortwirtschaftlichen Grundbesitzes*, 39534/07. Durch diesen Antrag nach Wr. Umweltinformationsgesetz wird ein relevanter Vorbereitungsschritt für journalistische oder andere Aktivitäten gesetzt, mit denen ein Forum für eine öffentliche Debatte geschaffen werden soll, entsprechend der Rechtsprechung des EGM Art. 10 Abs. 1 EMRK (vgl. dazu und zum Folgenden EGMR [Große Kammer] 8.11.2016, *Magyar Helsinki Bizottság*, 18030/11, insbesondere Z 131 und 156 ff).

Dieser Umstand ist bei einer eventuellen Interessensabwägung im Sinne von Artikel 4 EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und der Rechtsprechung zu EGMR Art. 10 Abs. 1 EMRK zu berücksichtigen. Ergänzend wird hierzu auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen, u. a. der Entscheidung Ra 2017/03/0083-10 vom 29. Mai 2018.

Wir ersuchen Sie, uns die angeforderten Unterlagen unter der Email-Adresse:

baumschutz-hermals@mail.de

zukommen zu lassen.

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass Sie, falls die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt werden können, gesetzlich dazu verpflichtet sind, hierüber einen entsprechenden Bescheid zu erlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Helmut Bednar

BAUMSCHUTZ HERNALS

Antrag nach dem Wiener Umweltinformationsgesetz

AntragstellerIn

BAUMSCHUTZ HERNALS

Rebenweg 1/ 19 / 1

1170 Wien

An das

Magistratische Bezirksamt für den 9./17. Bezirk

z. H. Frau Mag. Astrid Seitinger

Elterleinplatz 14

1170 Wien

Antrag auf Herausgabe von Umweltinformationen in Zusammenhang mit Anträgen zur Entfernung von Bäumen entsprechend dem Wiener Baumschutzgesetz

Wien, 13. März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Bezirk Hernalds werden pro Jahr mutmaßlich zwischen 100 und 200 Anträge zur Entfernung von Bäumen gestellt. Dabei handelt es sich teilweise nur um einzelne Bäume, teilweise um die Beräumung ganzer Liegenschaften, etwa im Zuge der Errichtung von neuen Wohnhausanlagen. Mutmaßlich werden dabei im Bezirk mehrere hundert Bäume pro Jahr gefällt. Insbesondere bei altem Baumbestand kann der damit zusammenhängende ökologische Verlust in keiner Weise durch die vorgeschriebenen Ersatzpflanzungen kompensiert werden.

Im Laufe der letzten Monate ist die tatsächliche Notwendigkeit dieser Baumentfernung vermehrt in Frage gestellt worden. Um eine faktenbasierte Diskussion über die Anzahl sowie die schliche Notwendigkeit dieser Baumfällungen in den unterschiedlichen Ortsteilen des Bezirkes Hernalds führen zu können, ist eine zeitnahe und vollständige Herausgabe der entsprechenden Umweltinformationen unerlässlich.

Unter Berufung auf die §§ 1 bis 5 Wr. Umweltinformationsgesetz begehren wir daher gemäß § 5 Wr. Umweltinformationsgesetz die Herausgabe untenstehender Umweltinformationen bzw. die Beantwortung untenstehender Fragen. Hilfsweise wird die Anfrage gestützt auf Artikel 3 EU-

Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und Artikel 2 und 4 der Aarhus Konvention, das Bundes-UIG, das Landes-AuskunftspflichtG und das Bundes-AuskunftspflichtG.

Vom Begriff der Umweltinformation erfasst sind gemäß § 2 Ziffer 3 Wr. Umweltinformationsgesetz auch Maßnahmen, einschl. Verwaltungsmaßnahmen und Verwaltungsakte, die Auswirkungen auf die Umwelt haben oder deren Schutz dienen. Damit gemeint sind insb. Bescheide, Verfahrensanordnungen, verfahrensfreie Verwaltungsakte und zwar gleichgültig, ob diese bereits beschlossen oder erst geplant sind (Erl. Bem. zur RV des UIG 2004 (EB 73), *Ennöckl/Maitz*, UIG² (2011) 24).

Wie aus der Judikatur des EuGH zur alten Fassung der Umweltinformationsrichtlinie (90/313/EWG) hervorgeht, sollte der Begriff „einschließlich verwaltungstechnischer Maßnahmen“ in Art 2 lit a Richtlinie 90/313/EWG klarstellen, dass zu den Handlungen, die unter die RL fallen, sämtliche Formen der Verwaltungstätigkeit zu zählen sind (EuGH 17.6.1998, Rs C-321/96, Mecklenburg gegen Kreis Pinneberg, Slg I-03809, Rz 19, 20; 26.6.2003, Rs C-233/00, Kommission gegen Frankreich, Slg I-06625, Rz 44), also unabhängig davon, ob es sich um Rechtsakte handelt oder nicht.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass Informationen, die Aufschluss über Maßnahmen oder Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Umwelt haben oder haben könnten oder die dem Schutz der Umwelt dienen, ausdrücklich vom Wiener Umweltinformationsgesetz, dem Landes-AuskunftspflichtG, der EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und der Aarhus Konvention erfasst sind.

Folglich begehren wir die Herausgabe der folgenden Informationen in schriftlicher Form in gängigen elektronischen Formaten:

**Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen, jeweils separat
für die jeweilige Kalenderwoche:**

Kalenderwoche 10 (8. - 14. März 2021)

1. Wie viele Anträge zur Entfernung von Bäumen sind in der jeweiligen Kalenderwoche beim Magistratischen Bezirksamt betreffend von Liegenschaften im 17. Wiener Gemeindebezirk eingegangen?
2. Bitte teilen Sie uns für jeden der bei Ihnen eingegangenen Anträge auf Baumentfernung jeweils mit:

- Grundstücksadresse
- Angaben zum Grundstück (Katastralgemeinde, Einlagezahl, Grundstücksnummer)
- Anzahl der Bäume, für welche eine Genehmigung zur Baumentfernung beantragt wurde
- Je Baum jeweils:
 - Nummer des Baumes
 - Baumart
 - Stammumfang in Zentimeter
 - Entfernungsgrund
 - Ergänzende Begründung (soweit im Antrag angegeben)
 - Bei Entfernung aufgrund von Bauvorhaben: Geschäftszahl der Baupolizei
 - Angabe zu Ersatzpflanzungen

3. Bitte übermitteln Sie uns die dem jeweiligen Antrag beiliegenden Pläne bezüglich der zur Fällung beantragten Bäume sowie der vorgeschlagenen Ersatzpflanzungen

Sofern Teile der Informationen nicht sofort herausgegeben werden können, beantragen wir unter Berufung auf die Aarhus Konvention und die EU-Umwelthinformationsrichtlinie 2003/4/EG die unverzügliche Herausgabe jener Information, die unmittelbar erfolgen kann und Information darüber, bis wann die restlichen Fragen beantwortet werden können.

Bei Unklarheiten weisen wir auf die ausdrücklich erhöhte Manuduktionspflicht im Wr. Umwelthinformationsgesetz, der EU-Umwelthinformationsrichtlinie und der Aarhus Konvention hin.

Sofern das Bundesland Wien die EU-Umwelthinformationsrichtlinie 2003/4/EG oder Artikel 2 und 4 der Aarhus Konvention nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat, hat die Behörde diese unmittelbar anzuwenden, da sie hinreichend konkretisiert sind und keine Nachteile für Dritte bewirken. Zusätzlich beziehe ich mich auf das Auskunftspflichtgesetz des Bundes sowie die allgemeinen Bestimmungen des Landes-Auskunftgesetzes. Es gilt das Günstigkeitsprinzip (vgl. *Ennöckl/Maitz*, UIG² (2011) 16).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Antragstellerin um eine gemeinnützige Umweltschutzorganisation handelt, somit einen „social watchdog“ im Sinne des Urteils des EGMR vom 28. 11. 2013, *Österreichische Vereinigung zur Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes*, 39534/07. Durch diesen Antrag nach Wr. Umwelthinformationsgesetz wird ein relevanter Vorbereitungsschritt für journalistische oder andere Aktivitäten gesetzt, mit denen ein Forum für eine öffentliche Debatte geschaffen werden soll, entsprechend der Rechtsprechung des EGM Art. 10 Abs. 1 EMRK (vgl. dazu und zum Folgenden EGMR [Große Kammer] 8.11.2016, *Magyar Helsinki Bizottság*, 18030/11, insbesondere Z 131 und 156 ff).

Dieser Umstand ist bei einer eventuellen Interessensabwägung im Sinne von Artikel 4 EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und der Rechtsprechung zu EGMR Art. 10 Abs. 1 EMRK zu berücksichtigen. Ergänzend wird hierzu auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen, u. a. der Entscheidung Ra 2017/03/0083-10 vom 29. Mai 2018.

Wir ersuchen Sie, uns die angeforderten Unterlagen unter der Email-Adresse:

baumschutz-hermals@mail.de

zukommen zu lassen.

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass Sie, falls die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt werden können, gesetzlich dazu verpflichtet sind, hierüber einen entsprechenden Bescheid zu erlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Helmut Bednar

BAUMSCHUTZ HERNALS

Antrag nach dem Wiener Umweltinformationsgesetz

AntragstellerIn

BAUMSCHUTZ HERNALS

Rebenweg 1/ 19 / 1

1170 Wien

An das

Magistratische Bezirksamt für den 9./17. Bezirk

z. H. Frau Mag. Astrid Seitinger

Elterleinplatz 14

1170 Wien

Antrag auf Herausgabe von Umweltinformationen in Zusammenhang mit Anträgen zur Entfernung von Bäumen entsprechend dem Wiener Baumschutzgesetz

Wien, 21. März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Bezirk Hernalds werden pro Jahr mutmaßlich zwischen 100 und 200 Anträge zur Entfernung von Bäumen gestellt. Dabei handelt es sich teilweise nur um einzelne Bäume, teilweise um die Beräumung ganzer Liegenschaften, etwa im Zuge der Errichtung von neuen Wohnhausanlagen. Mutmaßlich werden dabei im Bezirk mehrere hundert Bäume pro Jahr gefällt. Insbesondere bei altem Baumbestand kann der damit zusammenhängende ökologische Verlust in keiner Weise durch die vorgeschriebenen Ersatzpflanzungen kompensiert werden.

Im Laufe der letzten Monate ist die tatsächliche Notwendigkeit dieser Baumentfernung vermehrt in Frage gestellt worden. Um eine faktenbasierte Diskussion über die Anzahl sowie die schliche Notwendigkeit dieser Baumfällungen in den unterschiedlichen Ortsteilen des Bezirkes Hernalds führen zu können, ist eine zeitnahe und vollständige Herausgabe der entsprechenden Umweltinformationen unerlässlich.

Unter Berufung auf die §§ 1 bis 5 Wr. Umweltinformationsgesetz begehren wir daher gemäß § 5 Wr. Umweltinformationsgesetz die Herausgabe untenstehender Umweltinformationen bzw. die Beantwortung untenstehender Fragen. Hilfsweise wird die Anfrage gestützt auf Artikel 3 EU-

Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und Artikel 2 und 4 der Aarhus Konvention, das Bundes-UIG, das Landes-AuskunftspflichtG und das Bundes-AuskunftspflichtG.

Vom Begriff der Umweltinformation erfasst sind gemäß § 2 Ziffer 3 Wr. Umweltinformationsgesetz auch Maßnahmen, einschl. Verwaltungsmaßnahmen und Verwaltungsakte, die Auswirkungen auf die Umwelt haben oder deren Schutz dienen. Damit gemeint sind insb. Bescheide, Verfahrensanordnungen, verfahrensfreie Verwaltungsakte und zwar gleichgültig, ob diese bereits beschlossen oder erst geplant sind (Erl. Bem. zur RV des UIG 2004 (EB 73), *Ennöckl/Maitz*, UIG² (2011) 24).

Wie aus der Judikatur des EuGH zur alten Fassung der Umweltinformationsrichtlinie (90/313/EWG) hervorgeht, sollte der Begriff „einschließlich verwaltungstechnischer Maßnahmen“ in Art 2 lit a Richtlinie 90/313/EWG klarstellen, dass zu den Handlungen, die unter die RL fallen, sämtliche Formen der Verwaltungstätigkeit zu zählen sind (EuGH 17.6.1998, Rs C-321/96, Mecklenburg gegen Kreis Pinneberg, Slg I-03809, Rz 19, 20; 26.6.2003, Rs C-233/00, Kommission gegen Frankreich, Slg I-06625, Rz 44), also unabhängig davon, ob es sich um Rechtsakte handelt oder nicht.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass Informationen, die Aufschluss über Maßnahmen oder Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Umwelt haben oder haben könnten oder die dem Schutz der Umwelt dienen, ausdrücklich vom Wiener Umweltinformationsgesetz, dem Landes-AuskunftspflichtG, der EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und der Aarhus Konvention erfasst sind.

Folglich begehren wir die Herausgabe der folgenden Informationen in schriftlicher Form in gängigen elektronischen Formaten:

**Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen, jeweils separat
für die jeweilige Kalenderwoche:**

Kalenderwoche 11 (15. - 21. März 2021)

1. Wie viele Anträge zur Entfernung von Bäumen sind in der jeweiligen Kalenderwoche beim Magistratischen Bezirksamt betreffend von Liegenschaften im 17. Wiener Gemeindebezirk eingegangen?
2. Bitte teilen Sie uns für jeden der bei Ihnen eingegangenen Anträge auf Baumentfernung jeweils mit:

- Grundstücksadresse
- Angaben zum Grundstück (Katastralgemeinde, Einlagezahl, Grundstücksnummer)
- Anzahl der Bäume, für welche eine Genehmigung zur Baumentfernung beantragt wurde
- Je Baum jeweils:
 - Nummer des Baumes
 - Baumart
 - Stammumfang in Zentimeter
 - Entfernungsgrund
 - Ergänzende Begründung (soweit im Antrag angegeben)
 - Bei Entfernung aufgrund von Bauvorhaben: Geschäftszahl der Baupolizei
 - Angabe zu Ersatzpflanzungen

3. Bitte übermitteln Sie uns die dem jeweiligen Antrag beiliegenden Pläne bezüglich der zur Fällung beantragten Bäume sowie der vorgeschlagenen Ersatzpflanzungen

Sofern Teile der Informationen nicht sofort herausgegeben werden können, beantragen wir unter Berufung auf die Aarhus Konvention und die EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG die unverzügliche Herausgabe jener Information, die unmittelbar erfolgen kann und Information darüber, bis wann die restlichen Fragen beantwortet werden können.

Bei Unklarheiten weisen wir auf die ausdrücklich erhöhte Manuduktionspflicht im Wr. Umweltinformationsgesetz, der EU-Umweltinformationsrichtlinie und der Aarhus Konvention hin.

Sofern das Bundesland Wien die EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG oder Artikel 2 und 4 der Aarhus Konvention nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat, hat die Behörde diese unmittelbar anzuwenden, da sie hinreichend konkretisiert sind und keine Nachteile für Dritte bewirken. Zusätzlich beziehe ich mich auf das Auskunftspflichtgesetz des Bundes sowie die allgemeinen Bestimmungen des Landes-Auskunftsgesetzes. Es gilt das Günstigkeitsprinzip (vgl. *Ennöckl/Maitz*, UIG² (2011) 16).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Antragstellerin um eine gemeinnützige Umweltschutzorganisation handelt, somit einen „social watchdog“ im Sinne des Urteils des EGMR vom 28. 11. 2013, *Österreichische Vereinigung zur Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden land- und fortwirtschaftlichen Grundbesitzes*, 39534/07. Durch diesen Antrag nach Wr. Umweltinformationsgesetz wird ein relevanter Vorbereitungsschritt für journalistische oder andere Aktivitäten gesetzt, mit denen ein Forum für eine öffentliche Debatte geschaffen werden soll, entsprechend der Rechtsprechung des EGM Art. 10 Abs. 1 EMRK (vgl. dazu und zum Folgenden EGMR [Große Kammer] 8.11.2016, *Magyar Helsinki Bizottság*, 18030/11, insbesondere Z 131 und 156 ff).

Dieser Umstand ist bei einer eventuellen Interessensabwägung im Sinne von Artikel 4 EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und der Rechtsprechung zu EGMR Art. 10 Abs. 1 EMRK zu berücksichtigen. Ergänzend wird hierzu auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen, u. a. der Entscheidung Ra 2017/03/0083-10 vom 29. Mai 2018.

Wir ersuchen Sie, uns die angeforderten Unterlagen unter der Email-Adresse:

baumschutz-hernals@mail.de

zukommen zu lassen.

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass Sie, falls die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt werden können, gesetzlich dazu verpflichtet sind, hierüber einen entsprechenden Bescheid zu erlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Helmut Bednar

BAUMSCHUTZ HERNALS

Antrag nach dem Wiener Umweltinformationsgesetz

AntragstellerIn

BAUMSCHUTZ HERNALS

Rebenweg 1/ 19 / 1

1170 Wien

An das

Magistratische Bezirksamt für den 9./17. Bezirk

z. H. Frau Mag. Astrid Seitinger

Elterleinplatz 14

1170 Wien

Antrag auf Herausgabe von Umweltinformationen in Zusammenhang mit Anträgen zur Entfernung von Bäumen entsprechend dem Wiener Baumschutzgesetz

Wien, 27. März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Bezirk Hernalts werden pro Jahr mutmaßlich zwischen 100 und 200 Anträge zur Entfernung von Bäumen gestellt. Dabei handelt es sich teilweise nur um einzelne Bäume, teilweise um die Beräumung ganzer Liegenschaften, etwa im Zuge der Errichtung von neuen Wohnhausanlagen. Mutmaßlich werden dabei im Bezirk mehrere hundert Bäume pro Jahr gefällt. Insbesondere bei altem Baumbestand kann der damit zusammenhängende ökologische Verlust in keiner Weise durch die vorgeschriebenen Ersatzpflanzungen kompensiert werden.

Im Laufe der letzten Monate ist die tatsächliche Notwendigkeit dieser Baumentfernung vermehrt in Frage gestellt worden. Um eine faktenbasierte Diskussion über die Anzahl sowie die schliche Notwendigkeit dieser Baumfällungen in den unterschiedlichen Ortsteilen des Bezirkes Hernalts führen zu können, ist eine zeitnahe und vollständige Herausgabe der entsprechenden Umweltinformationen unerlässlich.

Unter Berufung auf die §§ 1 bis 5 Wr. Umweltinformationsgesetz begehren wir daher gemäß § 5 Wr. Umweltinformationsgesetz die Herausgabe untenstehender Umweltinformationen bzw. die Beantwortung untenstehender Fragen. Hilfsweise wird die Anfrage gestützt auf Artikel 3 EU-

Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und Artikel 2 und 4 der Aarhus Konvention, das Bundes-UIG, das Landes-AuskunftspflichtG und das Bundes-AuskunftspflichtG.

Vom Begriff der Umweltinformation erfasst sind gemäß § 2 Ziffer 3 Wr. Umweltinformationsgesetz auch Maßnahmen, einschl. Verwaltungsmaßnahmen und Verwaltungsakte, die Auswirkungen auf die Umwelt haben oder deren Schutz dienen. Damit gemeint sind insb. Bescheide, Verfahrensanordnungen, verfahrensfreie Verwaltungsakte und zwar gleichgültig, ob diese bereits beschlossen oder erst geplant sind (Erl. Bem. zur RV des UIG 2004 (EB 73), *Ennöckl/Maitz*, UIG² (2011) 24).

Wie aus der Judikatur des EuGH zur alten Fassung der Umweltinformationsrichtlinie (90/313/EWG) hervorgeht, sollte der Begriff „einschließlich verwaltungstechnischer Maßnahmen“ in Art 2 lit a Richtlinie 90/313/EWG klarstellen, dass zu den Handlungen, die unter die RL fallen, sämtliche Formen der Verwaltungstätigkeit zu zählen sind (EuGH 17.6.1998, Rs C-321/96, Mecklenburg gegen Kreis Pinneberg, Slg I-03809, Rz 19, 20; 26.6.2003, Rs C-233/00, Kommission gegen Frankreich, Slg I-06625, Rz 44), also unabhängig davon, ob es sich um Rechtsakte handelt oder nicht.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass Informationen, die Aufschluss über Maßnahmen oder Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Umwelt haben oder haben könnten oder die dem Schutz der Umwelt dienen, ausdrücklich vom Wiener Umweltinformationsgesetz, dem Landes-AuskunftspflichtG, der EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und der Aarhus Konvention erfasst sind.

Folglich begehren wir die Herausgabe der folgenden Informationen in schriftlicher Form in gängigen elektronischen Formaten:

**Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen, jeweils separat
für die jeweilige Kalenderwoche:**

Kalenderwoche 12 (22. - 28. März 2021)

1. Wie viele Anträge zur Entfernung von Bäumen sind in der jeweiligen Kalenderwoche beim Magistratischen Bezirksamt betreffend von Liegenschaften im 17. Wiener Gemeindebezirk eingegangen?
2. Bitte teilen Sie uns für jeden der bei Ihnen eingegangenen Anträge auf Baumentfernung jeweils mit:

- Grundstücksadresse
- Angaben zum Grundstück (Katastralgemeinde, Einlagezahl, Grundstücksnummer)
- Anzahl der Bäume, für welche eine Genehmigung zur Baumentfernung beantragt wurde
- Je Baum jeweils:
 - Nummer des Baumes
 - Baumart
 - Stammumfang in Zentimeter
 - Entfernungsgrund
 - Ergänzende Begründung (soweit im Antrag angegeben)
 - Bei Entfernung aufgrund von Bauvorhaben: Geschäftszahl der Baupolizei
 - Angabe zu Ersatzpflanzungen

3. Bitte übermitteln Sie uns die dem jeweiligen Antrag beiliegenden Pläne bezüglich der zur Fällung beantragten Bäume sowie der vorgeschlagenen Ersatzpflanzungen

Sofern Teile der Informationen nicht sofort herausgegeben werden können, beantragen wir unter Berufung auf die Aarhus Konvention und die EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG die unverzügliche Herausgabe jener Information, die unmittelbar erfolgen kann und Information darüber, bis wann die restlichen Fragen beantwortet werden können.

Bei Unklarheiten weisen wir auf die ausdrücklich erhöhte Manuduktionspflicht im Wr. Umweltinformationsgesetz, der EU-Umweltinformationsrichtlinie und der Aarhus Konvention hin.

Sofern das Bundesland Wien die EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG oder Artikel 2 und 4 der Aarhus Konvention nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat, hat die Behörde diese unmittelbar anzuwenden, da sie hinreichend konkretisiert sind und keine Nachteile für Dritte bewirken. Zusätzlich beziehe ich mich auf das Auskunftspflichtgesetz des Bundes sowie die allgemeinen Bestimmungen des Landes-Auskunftsgesetzes. Es gilt das Günstigkeitsprinzip (vgl. *Ennöckl/Maitz*, UIG² (2011) 16).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Antragstellerin um eine gemeinnützige Umweltschutzorganisation handelt, somit einen „social watchdog“ im Sinne des Urteils des EGMR vom 28. 11. 2013, *Österreichische Vereinigung zur Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes*, 39534/07. Durch diesen Antrag nach Wr. Umweltinformationsgesetz wird ein relevanter Vorbereitungsschritt für journalistische oder andere Aktivitäten gesetzt, mit denen ein Forum für eine öffentliche Debatte geschaffen werden soll, entsprechend der Rechtsprechung des EGM Art. 10 Abs. 1 EMRK (vgl. dazu und zum Folgenden EGMR [Große Kammer] 8.11.2016, *Magyar Helsinki Bizottság*, 18030/11, insbesondere Z 131 und 156 ff).

Dieser Umstand ist bei einer eventuellen Interessensabwägung im Sinne von Artikel 4 EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und der Rechtsprechung zu EGMR Art. 10 Abs. 1 EMRK zu berücksichtigen. Ergänzend wird hierzu auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen, u. a. der Entscheidung Ra 2017/03/0083-10 vom 29. Mai 2018.

Wir ersuchen Sie, uns die angeforderten Unterlagen unter der Email-Adresse:

baumschutz-hermals@mail.de

zukommen zu lassen.

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass Sie, falls die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt werden können, gesetzlich dazu verpflichtet sind, hierüber einen entsprechenden Bescheid zu erlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Helmut Bednar

BAUMSCHUTZ HERNALS



Bank Austria
Member of UniCredit
Das neue Internetbanking

Betrag / Amount

Wert / Value

Kontonummer / Account No.

Körnung / Currency

Ausgabebahn / Station / Street

Datum / Date

Bank Austria UniCredit

AT

FINANZMT F. GEBÜHREN, VERKEHRSTEUERN

AT83010000005504109

BIC: AUSTR333

3000

EUR

3000

VERWENDETE BANKEN: BANKAUSTRIA

SE 213407-2021 (BESCHIEDNESCHHEFDE)

MAGISTRAT DER STADT WIEN (MBA 17)

AT421200010029723854

HELMUT BEDNAR 1170

006

30+

ZÄHLUNGSANWEISUNG

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
wir haben Ihre Überweisung,
vorbehaltlich der Deckung auf Ihrem
Bank Austria Konto, übernommen.
Die Überweisung wird zu Lasten des
folgenden Kontos beauftragt:
AT421200010029723854
DI Dr. Helmut Bednar

Client-ID / Datum / Uhrzeit / Itemnummer
SCAN4514 / 24/04/2021 / 10:11 / 2104245545140006

Helmut Bednar

UNIONBANKENVERBAND ÖSTERREICH